

Großherzogliche Verordnung vom 15. November 2011 über die Organisation und Funktionsweise der beratenden Gemeindeausschüsse für Integration

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts von Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg;

Angesichts der Stellungnahmen der Handelskammer, der Kammer der Staatsbeamten und -bediensteten und der Handwerkskammer;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf der Grundlage des Berichts Unserer Ministerin für Familie und Integration und Unseres Ministers für Inneres und die Großregion und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

Art. 1. Aufgaben

Der beratende Gemeindeausschuss für Integration, im Folgenden „der Ausschuss“, berät und unterstützt gegebenenfalls die Gemeindebehörden, um:

- die soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Integration aller Einwohner der Gemeinde zu vereinfachen;
- den Dialog, den interkulturellen Austausch und das gegenseitige Verständnis zwischen allen Einwohnern der Gemeinde zu fördern;
- die Gemeindeverwaltung über die Situation der in der Gemeinde lebenden Ausländer zu informieren;
- die administrativen Beziehungen zwischen den ausländischen Einwohnern und den Dienststellen der Gemeindeverwaltung zu vereinfachen;
- den Gemeindebehörden angemessene Lösungen für die speziellen Probleme der ausländischen Einwohner und ihrer Familien aufgrund ihrer Eingliederung in die lokale Bevölkerung vorzuschlagen;
- mit den lokalen Vereinigungen bei der Veranstaltung von Freizeitaktivitäten sowie kulturellen, pädagogischen, Freizeit- oder Sportaktivitäten und -veranstaltungen zusammenzuarbeiten;
- darauf zu achten, dass eine systematische Information zu den Arbeiten des Gemeinderates und des Ausschusses regelmäßig an alle Haushalte verteilt wird, dies mindestens auf Französisch und Luxemburgisch und/oder Deutsch;
- die Anwesenheit von ausländischen Mitgliedern in anderen beratenden Gemeindeausschüssen zu fördern.

Die Stellungnahme des Ausschusses wird vom Gemeinderat zu folgenden Punkten eingeholt:

- Aufnahme- und Integrationsmaßnahmen in der Gemeinde;
- Aufklärung der Ausländer im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Gemeindewahlen;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- Vorschriften für die Nutzung der sportlichen und kulturellen Infrastrukturen der Gemeinde.

Art. 2. Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Ausschusses müssen das achtzehnte Lebensjahr am Tag ihrer Kandidatur vollendet haben, die bürgerlichen und politischen Rechte genießen und auf dem Gebiet der Gemeinde leben.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens sechs. Der Ausschuss setzt sich aus luxemburgischen und ausländischen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf der Grundlage einer vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium infolge eines mindestens dreißig Tage vor dem für die Ernennung vorgesehenen Datum in der Gemeinde veröffentlichten Aufrufs zur Einreichung von Kandidaturen erstellten Liste ernannt.

In den Gemeinden, in denen mehr als die Hälfte der Einwohner Ausländer sind, kann der Gemeinderat jedoch entscheiden, dass die Luxemburger und die Ausländer anteilig zum Prozentsatz der Zahl der luxemburgischen und ausländischen Einwohner im Ausschuss vertreten sind, wobei diese Zahl unter Berücksichtigung der Gemeindebevölkerung ermittelt wird, wie sie aus der großherzoglichen Verordnung zur Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte gemäß Artikel 5ter des Gemeindegesetzes hervorgeht.

Unter den ausländischen Mitgliedern des Ausschusses muss mindestens ein Drittstaatsangehöriger sein, außer es hat kein Drittstaatsangehöriger kandidiert.

(3) Die Mitglieder werden so ausgewählt, dass mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates dabei sind, von denen eines Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist.

Der Ausschuss zählt genauso viele stellvertretende Mitglieder wie ordentliche Mitglieder. Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird ein ordentliches Mitglied von einem stellvertretenden Mitglied ersetzt.

Art. 3. Erneuerung

Der Ausschuss wird nach den Gemeindewahlen binnen drei Monaten, nachdem der Gemeinderat die Geschäfte aufgenommen hat, erneuert.

Das Mandat als Mitglied des Ausschusses ist erneuerbar.

Außer bei Ableben oder Rücktritt endet das einzelne Mandat eines Mitglieds des Ausschusses:

- sobald der Betroffene nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt;
- wenn es sich um ein Mitglied des Gemeinderates handelt, das in dieser Eigenschaft in den Ausschuss ernannt wurde, sobald dessen Amt im Gemeinderat aus welchem Grund auch immer endet.

Ein Mitglied des Ausschusses, das ohne triftigen Grund in drei Sitzungen in Folge nicht anwesend war, kann auf Vorschlag des Ausschusses durch den Gemeinderat seines Mandats enthoben werden, welcher binnen drei Monaten für seine Ersetzung sorgt, indem er einen Kandidaten von der nach den letzten Gemeindewahlen erstellten Liste ernennt oder, wenn kein Kandidat mehr auf dieser Liste steht, nachdem er einen neuen Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen gestellt hat.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 4. Vorsitzender

Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Stimmenmehrheit von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.

Art. 5. Schriftführer

Ein vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ernannter Gemeindeangestellter übernimmt die Funktion des Schriftführers des Ausschusses.

Art. 6. Vorstand

In den Ausschüssen mit zehn oder mehr Mitgliedern bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer den Vorstand des Ausschusses. Der Vorstand tritt so oft wie nötig zusammen, um die Sitzungen des Ausschusses vor- und nachzubereiten.

Art. 7. Sitzungen

Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie der ordnungsgemäße Ablauf seiner Arbeiten es erfordert, jedoch mindestens viermal pro Jahr.

Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses muss der Bürgermeister oder, falls dieser das Amt des Bürgermeisters und dasjenige des Vorsitzenden innehat, der stellvertretende Vorsitzende den Ausschuss binnen fünfzehn Tagen ab dem Antrag mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und wird mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzung festgelegten Datum an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses geschickt, wobei der Poststempel maßgebend ist. Bei ordnungsgemäß begründeter Dringlichkeit kann der Vorsitzende den Ausschuss mit allen Mitteln in einer kürzeren Frist einberufen.

Das Einberufungsschreiben enthält die Tagesordnung und gegebenenfalls die Dokumente mit Bezug zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.

Art. 8. Anwesenheit in den Sitzungen

Der Bürgermeister kann den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beiwohnen.

Die stellvertretenden Mitglieder können den Sitzungen als Beobachter ohne Stimmrecht beiwohnen, außer wenn sie die ordentlichen Mitglieder ersetzen. In diesem Fall haben sie ein Stimmrecht.

Art. 9. Beschlussfassungen

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse entweder auf Antrag des Gemeinderates oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder auf eigene Initiative. Er kann die Gemeindebehörden um Vorschläge, Stellungnahmen und Beschwerden im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bitten.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist das Quorum nicht erreicht, beruft der Vorsitzende binnen fünfzehn Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung ein und anlässlich dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Stellungnahmen und Vorschläge des Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters ausschlaggebend.

Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, setzt es den Schriftführer unverzüglich davon in Kenntnis, welcher dann nach Möglichkeit für seinen Ersatz sorgt. Das stellvertretende Mitglied ersetzt das verhinderte ordentliche Mitglied.

Art. 10. Protokoll

Der Schriftführer führt Protokoll über die Beschlüsse des Ausschusses. Das Protokoll enthält die Namen der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, die an den Beschlussfassungen teilgenommen haben, sowie die Namen der stellvertretenden Mitglieder, die der Sitzung ohne beschließende Stimme beigewohnt haben. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse aufgeführt. Es wird vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und vom Schriftführer gegengezeichnet.

Der Schriftführer übermittelt eine Abschrift des Protokolls an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, an die Mitglieder des Gemeinderates, an den für die Integration zuständigen Minister und an das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt.

Art. 11. Information

Nach Absprache mit dem Ausschuss informiert die Gemeindeverwaltung die Einwohner der Gemeinde über die Tätigkeiten des Ausschusses, dies mit den am besten geeigneten Mitteln wie z. B. das Gemeindeblatt oder öffentliche Informationsveranstaltungen.

Der Ausschuss erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, den er zu Informationszwecken an den Gemeinderat, an das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt und an den Nationalen Ausländerrat übermittelt. Der Gemeinderat stellt den Einwohnern den Tätigkeitsbericht zu Verfügung; diese können ihn im Rathaus und ortsungebunden auf der Website der Gemeinde und des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts einsehen.

Art. 12. Aufhebungsbestimmung

Die großherzogliche Verordnung vom 5. August 1989 zur Festlegung der Organisation und Funktionsweise der beratenden Gemeindeausschüsse für Ausländer wird aufgehoben.

Art. 13.

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 14.

Unsere Ministerin für Familie und Integration und Unser Minister für Inneres und die Großregion sind jede(r) für seinen bzw. ihren Teil mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, beauftragt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Marie-Josée Jacobs

Der Minister für Inneres und die Großregion

Jean-Marie Halsdorf

Schloss Berg, 15. November 2011

Henri

rechtsunwirksam*

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.